



# Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Amtliche Mitteilung |  
Zugestellt durch Post.at

8564 Krottendorf 161  
Tel.Nr. 03143/22 22 Fax.DW 20  
gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at

[www.krottendorf-gaisfeld.gv.at](http://www.krottendorf-gaisfeld.gv.at)

## Der Bürgermeister informiert:

(Postaufgabe 16.08.2021)

# Verlautbarung über die Eintragungsverfahren für folgende Volksbegehren



- **Notstandshilfe**
- **Kauf Regional**
- **Impfpflicht: Notfalls JA**
- **Impfpflicht: Striktes NEIN**

Aufgrund der am 1. April 2021 bzw. 23. Juli 2021 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrenengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 20. September 2021,  
bis (einschließlich) Montag, 27. September 2021,**

**in jeder Gemeinde** in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesen Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)). Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2021 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Un-

terstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse: **Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld** an den nachstehenden Tagen zu folgenden Zeiten vorgenommen werden.

<b>Montag,</b>	<b>20. September 2021 08.00 bis 20.00 Uhr</b>
<b>Dienstag,</b>	<b>21. September 2021 08.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>22. September 2021 08.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>23. September 2021 08.00 bis 20.00 Uhr</b>
<b>Freitag,</b>	<b>24. September 2021 08.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Samstag,</b>	<b>25. September 2021 09.00 bis 11.00 Uhr</b>
<b>Sonntag,</b>	<b>26. September 2021 geschlossen</b>
<b>Montag,</b>	<b>27. September 2021 08.00 bis 16.00 Uhr</b>

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Nähere Informationen zu den Inhalten dieser Volksbegehren finden Sie auf der nächsten Seite.



Eintragungszeitraum 20. September bis 27. September

## • Volksbegehren „Notstandshilfe“

Durch entsprechende Festlegung in der Bundesverfassung soll verhindert werden, dass die Notstandshilfe durch „Arbeitslosengeld Neu“ ersetzt wird. Menschen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen ein wenig „geschont“ werden. Eine Abschaffung wäre Existenzbedrohung und es fördert die soziale Ausgrenzung

## • Volksbegehren „Kauf Regional“

Wir fordern, dass der Wettbewerbsnachteil unserer regionalen Wirtschaftsbetriebe, die das Rückgrat unserer Städte bilden, gegenüber dem „niederlassungslosen“ Online Handel durch (verfassungs-) gesetzliche Änderungen ausgeglichen wird. Eine zweckgebundene Regionaltransferabgabe des Online Handels oder die Senkung der Mehrwertsteuer des stationären Handels sind Beispiele dafür. Von Online Handel wie Amazon sollte Solidarität eingefordert werden, regionale Arbeitsplätze müssen verteidigt werden!

## • Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“

Impfungen sind sinnvoll und notwendig. Vor allem bei Pandemien wie Corona (COVID-19) überwiegt der Schutz der gesamten Bevölkerung deutlich die Interessen Einzelner.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möchte deshalb dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen freiwillig impfen lassen, z.B. durch positive Anreize. Wenn dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, soll eine Impfpflicht kommen.

Gesundheitssystem in Gefahr: Impfpflicht JA!

## • Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“

Impfen ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und eine höchstpersönliche Entscheidung. Weder Corona (COVID-19) noch andere Ereignisse rechtfertigen einen Zwang zu Impfungen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge daher eine Impfpflicht verbieten und jegliche Art der Diskriminierung von Menschen ohne Impfung verhindern. Impfen muss freiwillig bleiben! Für Minderjährige entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Meine Gesundheit, mein Recht: Impfpflicht NEIN!

# Informationen zu Volksbegehren

Seit 1. Jänner 2018 können Volksbegehren unabhängig vom Hauptwohnsitz in jeder beliebigen Gemeinde oder online via oesterreich.gv.at (Handy-Signatur oder Bürgerkarte erforderlich) unterschrieben werden. Dies gilt sowohl für die Abgabe einer Unterstützungserklärung als auch für die Unterzeichnung eines Volksbegehrens.

Volksbegehren sind Gesetzesvorschläge von Bürgerinnen/Bürgern. Diese können dadurch selbst ein Gesetzgebungsverfahren im Nationalrat einleiten. Volksbegehren sind rechtlich nicht bindend, d.h. die Abgeordneten beraten im Einzelfall darüber, ob ein Volksbegehren umgesetzt werden soll.

Für den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (Einleitungsantrag) sind mindestens 8.401 Unterstützungserklärungen erforderlich. Davon sind die erforderlichen Unterschriften zu unterscheiden: Volksbegehren müssen von mindestens 100.000 Stimmberechtigten unterschrieben werden, damit sie im Nationalrat behandelt werden. Die Unterstützungserklärungen werden bei der Berechnung der Anzahl an Unterschriften miteingerechnet.

Ausführliche Informationen zum Thema „Volksbegehren“ finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.